

Kundeninformation und Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

VB-RS 2025 (STP-PKGBE-CH) Travel Group Standard
Januar 2025

Inhalt

Kundeninformationen	1
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)	3
A Generelles	3
1 Versicherungsnehmer und versicherte Personen.....	3
2 Versicherungsdauer.....	3
3 Örtlicher Geltungsbereich	3
4 Prämienfälligkeit.....	3
5 Ausschlüsse	4
6 Obliegenheiten	4
7 Folgen einer Obliegenheitsverletzung.....	4
8 Mehrfachversicherung und Ansprüche gegenüber Dritten	5
9 Weitere Definitionen.....	5
10 Auszahlung von Versicherungsleistungen	5
11 Verjährung und Verwirkung.....	6
12 Beschwerden.....	6
13 Gerichtsstand und anwendbares Recht.....	6
14 Widerrufsrecht und dessen Wirkung.....	6
15 Kontaktadresse	6
Bausteinspezifische Teile	6
B Annullierungs-Versicherung.....	6
1 Versicherungsleistungen und -voraussetzungen	6
2 Versicherte Ereignisse.....	7
3 Folgende Ereignisse sind nicht versichert.....	7
4 In Ergänzung bzw. Präzisierung der Obliegenheiten im Schadenfall gemäss AVB A 6 gilt Folgendes.....	8
C Reiseabbruch-Versicherung	8
1 Versicherungsleistungen, -beginn, -dauer und -voraussetzungen	8
2 Versicherte Ereignisse.....	8
3 Folgende Ereignisse sind nicht versichert.....	9
4 In Ergänzung bzw. Präzisierung der Obliegenheiten im Schadenfall gemäss AVB A 6 gilt Folgendes.....	9

Kundeninformationen

Die nachfolgenden Kundeninformationen geben in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Massgebend für den Inhalt und den Umfang der sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten sind ausschliesslich die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Die gegebenenfalls aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte Verwendung der männlichen Form gilt auch für weibliche Personen.

Wer ist der Versicherer?

Versicherer ist die HanseMerkur International AG, Drescheweg 1, 9490 Vaduz, Liechtenstein (nachfolgend HanseMerkur International genannt). Für weitere Informationen besuchen Sie die HanseMerkur International auf www.hansemerkur.ch.

HanseMerkur International AG Drescheweg 1
Geschäftsleitung: Kai-Uwe Blum, Fuad Izmirlija, Godehard Laufköter,
Rinaldo Manetsch

Geltende Versicherungsbedingungen

Es gelten die AVB für die Reiseversicherung VB-RS 2025 (STP-PKGBE-CH) Travel Group Standard.

Wer ist der Versicherungsnehmer?

Versicherungsnehmer ist die natürliche oder juristische Person, mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz oder in Liechtenstein, die mit der HanseMerkur International den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat und in der Versicherungspolice namentlich genannt wird.

Welche Personen sind versichert?

Versichert sind die im Versicherungsschein oder in der Bestätigung des Veranstalters namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein festgelegte Personenkreis.

9490 Vaduz Liechtenstein www.hansemerkur.ch
Registernummer: FL-0002.599.519-6, Handelsregister FL Vaduz

Welche Risiken sind versichert und welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Bei der vorliegenden Versicherung handelt es sich um eine Schadenversicherung.

Die im Rahmen des jeweiligen Versicherungsvertrags versicherten Risiken sowie der Umfang und die Einschränkungen des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherungspolice und den AVB. Nachfolgend zur leichteren Orientierung eine zusammenfassende Beschreibung der angebotenen Versicherungskomponenten:

- Annullierungs-Versicherung

Entschädigung wird geleistet bei Reiseannullation, Umbuchung, nicht oder verspätet angetretener Reise, bei verspätetem Abflug oder bei Verspätungen während des Hinflugs der gebuchten und versicherten Reise.

- Reiseabbruch-Versicherung

Entschädigung wird geleistet bei Abbruch, Unterbrechung, verspäteter Rückreise oder bei Verspätungen während des Rückflugs der gebuchten und versicherten Reise.

Wann beginnt und endet der Versicherungsvertrag (Vertragslaufzeit)?

Der Vertrag kommt durch die Annahme Ihres Antrags durch die HanseMerkur International, das heisst mit Zustellung der Antragsbestätigung an Sie, zustande und endet mit der Beendigung der versicherten Reise.

Die gesetzlichen Bestimmungen über ein ausserordentliches Kündigungsrecht bleiben von den getroffenen Vereinbarungen unberührt.

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz der Annullierungs-Versicherung beginnt mit Zustellung der Versicherungspolice. Bei allen anderen Versicherungen beginnt der Versicherungsschutz ebenfalls mit Zustellung der Versicherungspolice, frühestens jedoch mit Antritt der versicherten Reise.

Der Versicherungsschutz der Annullierung-Versicherung endet mit dem Reiseantritt oder mit dem Eintritt des Versicherungsfalls. Bei den übrigen Versicherungen und Versicherungsfällen endet er mit der gegebenenfalls vereinbarten Dauer, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise.

Der Versicherungsschutz verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmässige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, welche die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt während der Versicherungsdauer weltweit, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den bausteinspezifischen Bedingungsbedingungen oder in der Police.

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen. Weiterhin besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, deren Eintreten bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung bereits erkennbar waren.

Die vorbeschriebenen Einschränkungen zum Versicherungsschutz sind nicht abschliessend. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den AVB sowie aus dem VVG.

Welche Pflichten haben die versicherten Personen?

Die nachfolgende Aufzählung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den AVB und aus dem VVG.

Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte. Falls Sie unsicher sind, nehmen Sie bitte Kontakt mit der HanseMerkur International auf. Zeigen Sie der HanseMerkur International die Schäden schnellstmöglich an.

Die von der HanseMerkur International zugestellte Schadenanzeige muss von Ihnen oder der versicherten Person vollständig und wahrheitsgemäss ausgefüllt und unverzüglich an die HanseMerkur International zurückgesandt werden. Weitere von der HanseMerkur

International angeforderte Belege sowie sachdienliche Auskünfte und Nachweise müssen in gleicher Weise zur Verfügung gestellt werden.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie wird durch die Wahl Ihres Versicherungsschutzes definiert und geht aus der Versicherungspolice hervor. Die genannten Prämien enthalten die aktuelle gesetzliche Stempelsteuer.

Wann ist die Prämie fällig?

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – sofort fällig. Soweit bei längerfristig abgeschlossenen Versicherungsverträgen Folgeprämien vereinbart sind, sind diese zum vereinbarten Termin fällig. Ist die Zahlung einer Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie. Kann die Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Näheres ist den AVB zu entnehmen.

Bietet die HanseMerkur International Beratung an?

Vor dem Vertragsabschluss findet keine individuelle Beratung statt.

Wie behandelt die HanseMerkur International Daten?

Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit. Bei der Bearbeitung von Personendaten beachtet die HanseMerkur International das schweizerische Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG), das liechtensteinische Datenschutzgesetz (DSG) sowie die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Falls nötig, holt die HanseMerkur International von der versicherten Person die erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung im Schadenformular ein.

Die durch die HanseMerkur International bearbeiteten Personendaten beinhalten die für den Vertragsabschluss (Risikoprüfung), die Vertragsverwaltung nach Abschluss des Versicherungsvertrags (inklusive Prämienforderung) sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. Die erfassten Datenkategorien umfassen Kundendaten (zum Beispiel Name, Adresse, Geburtsdatum usw. sowie weitere Daten zur eindeutigen Identifikation des Versicherungsnehmers), Antragsdaten (Angaben des Antragstellers zum versicherten Risiko, Antworten auf Antragsfragen), Vertragsdaten (zum Beispiel Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), Inkassodaten (zum Beispiel Datum und Höhe der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen), Schadendaten (Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege usw.).

In erster Linie werden dabei Angaben der versicherten Personen aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Im Interesse sämtlicher versicherter Personen findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- oder Rückversicherern sowie Versicherern im In- und Ausland statt. Zudem verarbeitet die HanseMerkur International Personendaten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für eigene Marketingzwecke. Des Weiteren können Personendaten auch an Behörden oder an Dienstleister (zum Beispiel Ärzte, externe Sachverständige, Anwälte usw.) von der HanseMerkur International bzw. der HanseMerkur-Gruppe weitergegeben werden.

Zu den in den vorgehenden Abschnitten genannten Zwecken können die Personendaten an Gesellschaften, die zur Unternehmensgruppe der HanseMerkur gehören, sowie an Dritte, auch im Ausland, weitergegeben werden.

Die HanseMerkur International bewahrt Daten elektronisch oder physisch gemäss den gesetzlichen Bestimmungen auf.

Personen, deren Personendaten von der HanseMerkur International verarbeitet werden, haben nach Massgabe des schweizerischen Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG), des liechtensteinischen Datenschutzgesetzes (DSG) sowie der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche ihrer Daten die HanseMerkur International verarbeitet; es steht Ihnen ferner zu, die Berichtigung unrichtiger Daten zu verlangen. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.hansemerkur.ch/datenschutz.

Widerrufsrecht

Sie können Ihren Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme in Schrift- oder anderer Textform widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn Sie am letzten Tag der Widerrufsfrist Ihren Widerruf der HanseMerkur International mitteilen oder Ihre Widerrufs-erklärung der Post übergeben.

Wann muss der Schaden angezeigt werden?

Die Schadenanzeige muss unverzüglich nach Kenntnis des Schadensfalls bei der HanseMerkur International eingereicht werden.

Anwendbares Recht

Es kommt das Schweizer Recht zur Anwendung.

Zuständige Aufsichtsbehörde und Beschwerdemöglichkeit

Sie können sich mit einer Beschwerde direkt an die

HanseMerkur International AG, Drescheweg 1, 9490 Vaduz, E-Mail: lob-und-kritik@hansemerkur.ch wenden.

Nähere Informationen zum Ablauf des Beschwerdeverfahrens finden Sie auf www.hansemerkur.ch.

Falls Sie Ihre Beschwerde nicht direkt an die HanseMerkur International richten möchten, können Sie diese auch von einer unabhängigen Stelle prüfen lassen.

Schlichtungsstellen

Für Personen mit Wohnsitz in

- Liechtenstein: an die Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich, Landstrasse 60, Postfach 343, 9490 Vaduz, Liechtenstein.
- der Schweiz: an den Ombudsman der Privatversicherung und der Suva, Postfach 1063, 8024 Zürich

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, Postfach 279, Landstrasse 109, 9490 Vaduz, Liechtenstein

Hiervon bleibt Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, unberührt.

Schriftverkehr

Ich willige ein, dass Vertragsunterlagen und sonstiger Schriftverkehr in unverschlüsselter Form als Standard-E-Mail an meine im Antrag angegebene E-Mail-Adresse übersendet werden.

Kontaktadresse:**Schweiz:**

HanseMerkur International AG
Postfach
9475 Sevelen
Schweiz
Tel. +41 43 550 2125
service@hansemerkur.ch www.hansemerkur.ch

Liechtenstein:

HanseMerkur International AG
Drescheweg 1
9490 Vaduz
Liechtenstein
Tel. +41 43 550 2125
service@hansemerkur.ch www.hansemerkur.ch

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Der Versicherungsschutz der HanseMerkur International AG (nachstehend HanseMerkur International genannt) ist durch die folgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) definiert.

HanseMerkur International AG Drescheweg 1
Geschäftsleitung: Kai-Uwe Blum, Fuad Izmirlija, Godehard Laufköter,
Rinaldo Manetsch

A Generelles**1 Versicherungsnehmer und versicherte Personen**

- 1.1 Versicherungsnehmer ist die natürliche oder juristische Person, mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz oder in Liechtenstein, die mit der HanseMerkur International den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat und in der Versicherungspolice namentlich genannt wird.
- 1.2 Soweit in den bausteinspezifischen Bedingungsteilen nicht anders geregelt, sind die im Versicherungsschein oder in der Bestätigung des Veranstalters namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein festgelegte Personenkreis versichert. .

2 Versicherungsdauer

- 2.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
Die Zustellung der Police vorausgesetzt, beginnt Ihr Versicherungsschutz bei
 - der Annullierungs-Versicherung mit dem Abschluss der Versicherung,
 - den übrigen Versicherungen mit dem Reiseantritt. Die Reise gilt als angetreten, sobald Sie
 - das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder
 - das gebuchte und versicherte Objekt betreten.
- 2.2 Wann endet der Versicherungsschutz?
Bei der Annullierungs-Versicherung endet Ihr Versicherungsschutz
 - sobald Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten oder
 - mit Eintreten des Versicherungsfalls.

Bei den übrigen Versicherungen ist das Ende des Versicherungsschutzes in der Versicherungspolice genannt. Der Versicherungsschutz endet aber spätestens mit Beendigung der Reise.

- 2.3 Dauert Ihre Reise länger als ursprünglich geplant?
Wenn Sie dies nicht verschuldet haben, verlängert die HanseMerkur International Ihren Versicherungsschutz bis zur Beendigung Ihrer Reise.

3 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt während der Versicherungsdauer weltweit, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den bausteinspezifischen Bedingungsteilen oder in der Police.

4 Prämienfälligkeit

- 4.1 Die Höhe der Prämie entnehmen Sie bitte der Versicherungspolice. Die Prämie ist unverzüglich bei Abschluss des Vertrags fällig. Vor Bezahlung der Prämie besteht kein Versicherungsschutz, es sei denn, die Versicherungspolice wurde Ihnen bereits ausgehändigt.
- 4.2 Wird die Prämie zur Verfallzeit nicht entrichtet, so werden Sie unter Androhung der Säumnisfolgen auf Ihre Kosten in Textform aufgefordert, binnen 14 Tagen, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht des Versicherers vom Ablauf der Mahnfrist an.
- 4.3 Wird die Prämie vom Versicherer per Lastschrift von einem Bank- oder Kreditkartenkonto abgerufen, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie am Abbuchungstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte die Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie schnellstmöglich nach einer Zahlungsaufforderung des Versicherers in Textform erfolgt.

9490 Vaduz Liechtenstein www.hansemerkur.ch
Registernummer: FL-0002.599.519-6, Handelsregister FL Vaduz

5 Ausschlüsse

- 5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die verursacht sind durch
- Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Medikamenten und dessen Folgen,
 - Suizid oder versuchten Suizid und dessen Folgen,
 - Teilnahme an Streiks oder Unruhen,
 - Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Rennpferden, Motorfahrzeugen oder Booten,
 - aktive Teilnahme an Wettkämpfen von Downhill Mountain Bike oder Kampfsportarten und das dazugehörige Training,
 - Teilnahme an professionellen oder halbprofessionellen Sportveranstaltungen zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten z. B. . Ski-Geschwindigkeits-Rekordfahrten,
 - Ausüben folgender Extremsportarten: Base-Jumping, Canyoning, Klippenspringen und Eisfall-Klettern,
- 5.2 Weiter vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Schäden, die verursacht sind durch
- Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen sich die versicherte Person wissentlich einer Gefahr aussetzt,
 - grobfahrlässige oder vorsätzliche Handlungen bzw. Unterlassungen der versicherten Person,
 - Begehung oder versuchte Begehung von Verbrechen, Vergehen, Übertretungen oder Straftaten bzw. die wissentliche Verletzung von Rechtsvorschriften durch die versicherte Person,
 - arglistige Täuschung; zudem kann der Versicherer bei betrügerischer Begründung des Versicherungsanspruchs im Sinne von Art. 40 VVG den Vertrag kündigen;
 - Versicherungsfälle, die während einer Expedition entstehen, sofern nicht anders vereinbart.
 - Alle Aktivitäten ab einer Höhe von 4000 Metern, die nicht als Passagier in einem Verkehrsflugzeug stattfinden,
 - Freitauchen, Sporttauchen in einer Tiefe unter 40 Metern, Sporttauchen ohne einen Tauchlehrer sowie technisches Tauchen.
- 5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bzw. Reiseantritts bereits eingetreten waren oder von denen bei Reiseantritt feststand, dass sie bei planmässiger Durchführung der Reise stattfinden mussten. Dies gilt auch für vorvertragliche Leiden.
- 5.4 Soweit in den bausteinspezifischen Bedingungsteilen nicht anders geregelt, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden durch Epidemien, Pandemien, Kriege, Bürgerkriege, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streiks, ionisierende Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes (StSG) in der jeweils geltenden Fassung, radioaktive Strahlung, Beschlagnahmungen, Entziehungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand. Des Weiteren besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Versammlung oder Kundgebung entstehen, sofern Sie oder andere versicherte Personen aktiv daran teilnehmen. Die HanseMerkur International leistet nicht für Ereignisse auf Reisen, die trotz Reisewarnung des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) der Schweiz gebucht, angetreten oder nicht unverzüglich abgebrochen werden.
- 5.5 Wenn Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein, die auf die Vertragsparteien anwendbar sind, dem Versicherungsschutz entgegenstehen, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) erlassen werden, soweit diese nicht schweizerischen Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- 5.6 Soweit in den bausteinspezifischen Bedingungsteilen nicht ausdrücklich mitversichert, leistet die HanseMerkur International nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Naturkatastrophen, seismische Phänomene oder Witterungseinflüsse zurückzuführen sind.
- 5.7 Entgangene Urlaubsfreuden werden nicht entschädigt.
- 5.8 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Zweck der Reise eine medizinische Behandlung ist oder Heilbehandlungen oder ärztlich angeordnete Massnahmen der Grund für den Antritt der Reise waren.
- 5.9 Kosten für ärztliche Gutachten, Atteste und Pflegepersonal werden nicht erstattet.
- 5.10 Kosten für Verpflegung, Arbeitsausfall und sonstige Vermögensschäden werden nicht erstattet.
- 5.11 Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, zum Beispiel Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder polizeiliche Zwecke.
- 5.12 Wir leisten nicht, wenn Ihnen oder einer Risikoperson aufgrund behördlich angeordneter regionaler oder überregionaler Quarantänemassnahmen oder Kontakt- bzw. Ausgangsbeschränkungen, eine Abreise, Einreise, Weiter- bzw. Durchreise nicht möglich ist bzw. nicht erlaubt wird.
- 5.13 Wir leisten nicht für Kosten, die aufgrund von Einreisebestimmungen unmittelbar nach Einreise in das Reiseland durch behördlich angeordnete Quarantänemassnahmen entstehen. Zudem leisten wir nicht für den Ausfall gebuchter Reiseleistungen, die aufgrund dieser behördlich angeordneten Quarantänemassnahmen nicht mehr in Anspruch genommen werden.

6 Obliegenheiten

Ohne Mitwirkung durch Sie und die versicherte Person kann die HanseMerkur International ihre Leistung nicht erbringen. Beachten Sie bitte die nachfolgenden Punkte, damit Ihr Versicherungsschutz nicht gefährdet ist.

- 6.1 Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte. Falls Sie unsicher sind, nehmen Sie bitte Kontakt mit der HanseMerkur International auf.
- 6.2 Sie oder die versicherte Person müssen der HanseMerkur International den Schaden so schnell wie möglich melden.
- 6.3 Bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit oder Bruch bzw. Lockerung von Implantaten benötigt die HanseMerkur International entsprechende aussagekräftige ärztliche Bescheinigungen mit Diagnosen (keine Eigendiagnosen oder Gutachten von Experten oder Ärzten usw., die direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert sind) und, im Fall einer Reisestornierung, den Nachweis über die Einreichung der Krankmeldung bei der Sozialversicherung. Diese Dokumente sind der HanseMerkur International binnen 14 Tagen nach Erhalt zuzusenden. Die von der HanseMerkur International übersandte Schadenanzeige müssen Sie oder die versicherte Person wahrheitsgemäss ausgefüllt binnen 14 Tagen nach Erhalt zurücksenden. Zusätzliche von der HanseMerkur International angeforderte Belege, sachdienliche Auskünfte und Nachweise müssen in gleicher Weise und ebenfalls binnen 14 Tagen nach Aufforderung vorgelegt werden. Bei Schäden aufgrund einer Verletzung oder Erkrankung hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der HanseMerkur International von ihrer Schweigepflicht entbunden werden. Sofern die HanseMerkur International es als notwendig erachtet, kann sie jegliche Nachweise durch Gutachten unabhängiger Dritter überprüfen lassen oder andere Sachverhaltsabklärungen (einschliesslich der Untersuchung durch einen Vertrauensarzt) vornehmen.

7 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie oder die versicherte Person eine der vorgenannten Obliegenheiten schuldhaft, kann die HanseMerkur

International die Leistung gemäss VVG verweigern oder kürzen. Weisen Sie nach, dass die Obliegenheit unverschuldet verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung noch für den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

8 Mehrfachversicherung und Ansprüche gegenüber Dritten

- 8.1 Bei (freiwilliger oder obligatorischer) Mehrfachversicherung erbringt die HanseMerkur International ihre Leistungen subsidiär, vorbehaltlich einer identischen Klausel des anderen Versicherungsvertrags. In einem solchen Fall gelangen die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung zur Anwendung.
- 8.2 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen (freiwilligen oder obligatorischen) Versicherungsvertrag, ausgenommen Leistungen aus einer Reiseunfallversicherung, beschränkt sich die Deckung durch die HanseMerkur International auf jenen Teil des Schadens, der den unter dem anderen Versicherungsvertrag gedeckten Anteil übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
- 8.3 Erbringt die HanseMerkur International trotz eines vorhandenen Subsidiaritätsstatbestands Leistungen, gelten diese als Vorschuss und die versicherte bzw. begünstigte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die HanseMerkur International ab.
- 8.4 Ist die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrags. Ist die HanseMerkur International anstelle des haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der von der HanseMerkur International erhaltenen Entschädigung an die HanseMerkur International abzutreten.

9 Weitere Definitionen

- 9.1 Risikopersonen sind folgende Angehörige der versicherten Person:
- Ehepartner/-in, eingetragene Partner/-in oder Konkubinatspartner/-in,
 - Kinder, Adoptiv-, Stief-, Schwieger- und Pflegekinder, Enkel,
 - Eltern, Adoptiv-, Stief-, Schwieger-, Pflege- und Grosseltern,
 - Geschwister, Schwäger/-innen, Tanten, Onkel, Nichten, Neffen.
- 9.2 Weitere mögliche Risikopersonen sind
- Betreuungspersonen der versicherten Personen,
 - Betreuungspersonen von nicht mitreisenden minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen.
- 9.3 Elementarschäden
Als Elementarschäden gelten Schäden, die sich aufgrund von Elementarereignissen wie Hochwasser, Überschwemmungen, Stürmen (Windgeschwindigkeiten von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawinen, Schneedruck, Felsstürzen, Steinschlägen oder Erdbeben ereignen. Schäden infolge von Erdbeben oder Vulkanausbrüchen gelten nicht als Elementarschäden.
- 9.4 Geldwerte
Als Geldwerte gelten Bargeld, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparbücher, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen, Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.
- 9.5 Reise
Als Reise gilt ein mehr als einen Tag dauernder Aufenthalt ausserhalb des gewöhnlichen Wohnortes oder ein Aufenthalt von kürzerer Dauer an einem mindestens 25 km vom zivilrechtlichen Wohnsitz entfernten Ort unter Ausschluss von

Arbeitswegen. Die maximale Dauer einer Reise im Sinne dieser AVB ist auf insgesamt 92 Tage beschränkt.

- 9.6 Reiseunternehmen
Als Reiseunternehmen (Reiseveranstalter, Reisevermittler, Fluggesellschaften, Autovermietungen, Hotels, Veranstalter von Kursen usw.) gelten sämtliche Unternehmen, die aufgrund eines Vertrages mit der und für die versicherte Person Reiseleistungen erbringen.
- 9.7 Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel
Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplans regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrausweis zu lösen ist. Taxi und Mietwagen zählen nicht zu den öffentlichen Transportmitteln.
- 9.8 Personenunfall
Als Personenunfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.
- 9.9 Motorfahrzeugunfall
Als Motorfahrzeugunfall gilt ein Schaden am haftpflichtversicherten Motorfahrzeug, der durch ein plötzliches und gewaltvoll von aussen einwirkendes Ereignis verursacht wird und eine Weiterfahrt verunmöglicht oder gesetzlich unzulässig macht. Hierzu gehören insbesondere Schäden durch Aufprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz sowie durch Ein- und Versinken.
- 9.10 Schwere Unfallfolgen
Unfallfolgen gelten dann als schwer, wenn sie in einer zeitlich begrenzten oder unbegrenzten Arbeitsunfähigkeit oder einer zwingenden Reiseunfähigkeit resultieren.
- 9.11 Mobile Endgeräte
Als mobile Endgeräte gelten elektronische Geräte für netzabhängige Daten-, Sprach- und Bildkommunikation und Navigation, die aufgrund ihrer Grösse und ihres Gewichts ohne grössere körperliche Anstrengung tragbar und somit mobil einsetzbar sind. Mobile Endgeräte im Sinne dieser AVB sind Mobiltelefone, Tablets und Notebooks.
- 9.12 Schwere Erkrankungen
Erkrankungen gelten dann als schwer, wenn sie in einer zeitlich begrenzten oder unbegrenzten Arbeitsunfähigkeit oder einer zwingenden Reiseunfähigkeit resultieren.
- 9.13 Ausland
Als Ausland gelten alle Länder mit Ausnahme der Staatsgebiete der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein sowie der Länder, in denen die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.
- 9.14 Expedition
Eine Expedition ist eine Forschungs- oder Entdeckungsreise in eine entlegene und unerschlossene Region. Dazu zählen beispielsweise auch Touren im sehr abgeschiedenen Flachland und die Erforschung von Höhlensystemen. Insbesondere fallen hierunter solche Forschungs- oder Entdeckungsreisen, die von Forschungsinstituten, Wissenschafts-Organisationen, Universitäten usw. durchgeführt werden und ein erhöhtes Risiko mit sich bringen.

10 Auszahlung von Versicherungsleistungen

- 10.1 Sobald der Versicherungs- und Prämienzahlungsnachweis vorliegt und die HanseMerkur International ihre Zahlungspflicht sowie die Höhe der Entschädigung festgestellt hat, zahlt sie die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen aus. Hat die HanseMerkur International ihre Zahlungspflicht festgestellt, kann jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige bei ihr feststellen, haben Sie Anspruch auf einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung. Wurden im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen Sie oder eine der versicherten Personen eingeleitet, so kann die HanseMerkur

International die Regulierung des Schadens bis zum rechtskräftigen Abschluss solcher Verfahren aufschieben.

- 10.2 Kann für den Versicherungsfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor.
- 10.3 Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs jenes Tages, an dem die Belege bei der HanseMerkur International eingehen, in Schweizer Franken umgerechnet. Als Tageskurs für gehandelte Währungen gilt der amtliche Devisenkurs zum jeweils neuesten Stand, es sei denn, die versicherte Person hat die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben.

11 Verjährung und Verwirkung

- 11.1 Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 5 Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.
Lehnt die HanseMerkur International die Entschädigungsforderung ab, muss sie der Anspruchsberechtigte innert 2 Jahren nach Eintritt des Ereignisses gerichtlich geltend machen, andernfalls er seine Rechte verliert (Verwirkung).

12 Beschwerden

Ist der Versicherungsnehmer mit der Betreuung durch die HanseMerkur International nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann sich der Versicherungsnehmer jederzeit an die interne Beschwerdestelle der HanseMerkur International wenden.

HanseMerkur International AG,
Beschwerdemanagement,
Drescheweg 1, 9490 Vaduz
E-Mail: lob-und-kritik@hansemerkur.ch.

Nähere Informationen zum Ablauf des Beschwerdeverfahrens sind im Internet unter www.hansemerkur.ch ersichtlich.

Falls der Versicherungsnehmer mit der Entscheidung nicht zufrieden ist oder eine Verhandlung einmal nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen ihm insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

- 12.1 Schlichtungsstellen
Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in der Schweiz können sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:
Ombudsmann der Privatversicherung und der Suva,
Postfach 1063, 8024 Zürich,
Internet: www.versicherungsombudsman.ch

Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in Liechtenstein können sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:
Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich, Landstrasse 60, Postfach 343, 9490 Vaduz, Liechtenstein
Internet: www.schlichtungsstelle.li

Die Schlichtungsstellen sind unabhängig. Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren erfolgt für den Versicherungsnehmer als auch für die HanseMerkur International freiwillig. Bei Verfahren vor der Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich Liechtenstein gemäss Alternative-Streitbeilegung-Gesetz haben Konsumenten einen Kostenbeitrag von CHF 50.- zu leisten. Im Übrigen sind die Verfahren kostenlos.

- 12.2 Versicherungsaufsicht
Falls der Versicherungsnehmer mit der Betreuung durch die HanseMerkur International nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten auftreten, kann er sich auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:
Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA), Postfach 279, Landstrasse 109, 9490 Vaduz, Liechtenstein
Internet: www.fma.li
Die FMA ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

12.3 Rechtsweg

HanseMerkur International AG Drescheweg 1
Geschäftsleitung: Kai-Uwe Blum, Fuad Izmirlija, Godehard Laufköter,
Rinaldo Manetsch

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt von den vorgängig aufgeführten Beschwerdemöglichkeiten unberührt.

13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 13.1 Klagen gegen die HanseMerkur International können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am Schweizer Wohnsitz der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.
- 13.2 Es kommt das Schweizer Recht zur Anwendung.

14 Widerrufsrecht und dessen Wirkung

- 14.1 Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen.
- 14.2 Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt.
- 14.3 Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf dem Versicherungsunternehmen mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.
Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag zum Vertragsabschluss oder die Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers von Anfang an unwirksam ist.

15 Kontaktadresse

Für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz:

HanseMerkur International AG, Postfach, 9475 Sevelen, SCHWEIZ,

Für Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein:

HanseMerkur International AG, Drescheweg 1, 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN.

E-Mail: service@hansemerkur.ch

Die Telefonnummer der Notrufzentrale der HanseMerkur International finden Sie auf unserer Webseite: www.hansemerkur.ch.

Bausteinspezifische Teile

B Annullierungs-Versicherung

1 Versicherungsleistungen und -voraussetzungen

Sofern die versicherte Person aufgrund des Eintretens eines versicherten Ereignisses die versicherte Reise nicht wie geplant durchführen kann, leistet die HanseMerkur International in folgenden Fällen bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme:

- 1.1 Reiseannullation
Die vertraglich geschuldeten Annullationskosten werden erstattet. Diese Leistung wird durch den Reiseleistungspreis und ggf. durch die Versicherungssumme begrenzt. Wir leisten nicht für unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren und auch nicht für Flughafen- oder Sicherheitstaxen.
- 1.2 Verspäteter Reiseantritt
Anstelle der Annullationskosten werden folgende Kosten erstattet (maximal bis zur Höhe der Kosten, die bei einer Annullation entstanden wären):
- zusätzliche Reisekosten, die im Zusammenhang mit dem verspäteten Reiseantritt entstehen;
 - anteilige Kosten für den nicht genutzten Teil der Reise, gemäss dem versicherten Arrangementpreis (ohne Transportkosten); der Anreisetag gilt als genutzter Arrangementstag.

9490 Vaduz Liechtenstein www.hansemerkur.ch
Registernummer: FL-0002.599.519-6, Handelsregister FL Vaduz

- 1.3 Umbuchung
Wird eine Reise umgebucht, ersetzt die HanseMerkur International die entstehenden Umbuchungskosten bis zur Höhe der Kosten, die bei einer Stornierung der Reise angefallen wären. Wird die Reise ohne Vorliegen eines versicherten Ereignisses bis zu 42 Tage vor Reiseantritt umgebucht, erstattet die HanseMerkur International die Kosten der Umbuchung bis maximal CHF 30.– pro Person bzw. Objekt.
- 1.4 Einzelzimmerzuschläge
Sofern zusammen mit einer Risikoperson ein Doppelzimmer gebucht wurde und diese aufgrund eines versicherten Ereignisses die Reise storniert, erstattet die HanseMerkur International
- den Zuschlag für ein Einzelzimmer sowie weitere Umbuchungsgebühren oder
 - die anteiligen Kosten für die Doppelzimmerbelegung der ausgefallenen Person.
- Die Entschädigung ist auf die Höhe der Annullationskosten begrenzt, die bei einem kompletten Rücktritt anfallen.
- 1.5 Flugverspätung
Die HanseMerkur International erstattet die Mehrkosten (Hotel- und Umbuchungskosten), die bei Verpassen eines Anschlussflugs aufgrund einer durch die erste Fluggesellschaft verschuldeten Verspätung von mindestens zwei Stunden zur Fortsetzung der Reise nötig sind.

2 Versicherte Ereignisse

- 2.1 Versichert sind folgende Ereignisse, vorausgesetzt ihr Eintreten macht die planmässige Durchführung einer Reise unzumutbar:
- 2.1.1 Sofern das betreffende Ereignis nach Abschluss der Versicherung eintritt, unerwartete schwere Erkrankung, schwerer Unfall, Schwangerschaftskomplikationen oder Tod
- der versicherten Person,
 - einer Risikoperson gemäss AVB A 9.1 und A 9.2,
 - des Stellvertreters am Arbeitsplatz,
- 2.1.2 Impfunverträglichkeit der versicherten Person.
- 2.1.3 Bruch von Prothesen der versicherten Person.
- 2.1.4 Gelockerte implantierte Gelenke der versicherten Person.
- 2.1.5 Schwangerschaft der versicherten oder einer Risikoperson gemäss AVB A 9.1 und A 9.2, sofern diese nach Abschluss der Versicherung eingetreten ist.
- 2.1.6 Chronische Erkrankung, sofern die Reise wegen einer ärztlich attestierten, unerwarteten akuten Verschlimmerung annulliert werden muss. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Abschlusses der Versicherung der Gesundheitszustand der versicherten Person nachweislich stabil und die Person reisefähig war.
- 2.2 Beschädigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem ständigen Wohnort durch Diebstahl, Wasser, Feuer- oder Elementarschaden, sofern die Schadenhöhe mindestens CHF 2'500.– beträgt und die Anwesenheit der versicherten Person unerlässlich ist. Versicherungsschutz besteht zudem, wenn ein mitversichertes Kind infolge eines solchen Ereignisses eine Schülerfahrt oder Klassenreise nicht antreten kann.
- 2.3 Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses aus der Arbeitslosigkeit heraus, sofern die versicherte Person bei Buchung der Reise arbeitslos gemeldet war. Nicht versichert sind die Aufnahme von Praktika, betriebliche Massnahmen oder Schulungsmassnahmen jeglicher Art sowie die Arbeitsaufnahme von Schülern oder Studenten während oder nach der Schul- oder Studienzeit.
- 2.4 Arbeitsplatzwechsel der versicherten Person, sofern die versicherte Reisezeit in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit fällt. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise gebucht wurde, bevor der Arbeitsplatzwechsel bekannt war.
- 2.5 Konjunkturbedingte Kurzarbeit der versicherten Person mit einer voraussichtlichen Einkommensreduzierung in Höhe von mindestens einem regelmässigen monatlichen Nettolohn, vorausgesetzt der Arbeitgeber meldet die Kurzarbeit zwischen

Versicherungsabschluss und dem Reisebeginn an. Diese Regelung besteht auch, wenn die Eltern eines versicherten Schülers auf Schülerfahrt oder Klassenreise von Kurzarbeit betroffen sind.

- 2.6 Unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes infolge Kündigung der versicherten Person durch den Arbeitgeber. Versicherungsschutz besteht zudem, wenn Eltern infolge einer Kündigung durch den Arbeitgeber ihren Arbeitsplatz unverschuldet verlieren und deren versichertes Kind deshalb eine Klassenfahrt nicht antreten kann. Nicht versichert ist der Verlust von Aufträgen oder der Konkurs bei Selbstständigen.
- 2.7 Verhinderung des Antritts der gebuchten Reise durch Verspätung von mindestens zwei Stunden oder Ausfall des für die Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Ausgangsort verwendeten öffentlichen Transportmittels, sofern das versäumte Anschlusstransportmittel Bestandteil der gebuchten Reise ist.
- 2.8 Fahruntüchtigkeit des für die direkte Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Ausgangsort verwendeten Privatfahrzeugs aufgrund von Unfall oder Panne, sofern das Fahrzeug nicht älter als zehn Jahre ist. Schlüssel- und Benzinpannen sind nicht versichert.
- 2.9 Nichtantritt der Reise aufgrund einer offiziellen Reisewarnung (zum Beispiel durch das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA) infolge von Naturkatastrophen (zum Beispiel Erdbeben, Verwüstungen durch Tsunamis bzw. Hurrikane oder Vulkanausbrüche), Quarantänen, Epidemien, radioaktiver Strahlung, kriegerischen Ereignissen, Revolutionen, Rebellionen, inneren Unruhen, Aufständen oder Terroranschlägen.
- 2.10 Unerwartete Vorladung der versicherten Person als Zeuge vor Gericht, sofern das Gericht die Reisebuchung nicht als Grund für die Verschiebung der Vorladung akzeptiert. Der Gerichtstermin muss in die Reisezeit fallen.
- 2.11 Diebstahl von Reisepass oder Identitätskarte der versicherten Person unmittelbar vor der Abreise, sofern dadurch der Reiseantritt verunmöglicht wird.
- 2.12 Unerwarteter Termin der versicherten Person zur Organ- bzw. Gewebespende.
- 2.13 Adoption eines minderjährigen Kindes durch die versicherte Person, sofern die zum Vollzug der Adoption erforderliche Anwesenheit in die Reisezeit fällt.
- 2.14 Unerwartete Einberufung zum Militär- oder Zivildienst der versicherten Person, sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Kosten nicht von einem anderen Kostenträger übernommen werden. Nicht versichert ist die Versetzung oder Entsendung von Zeit- oder Berufsmilitär.
- 2.15 Scheidungsklage bzw. Auflösung der Lebensgemeinschaft vor Antritt der Reise, sofern die verheirateten bzw. in Lebensgemeinschaft lebenden versicherten Personen beabsichtigt hatten, die Reise gemeinsam anzutreten. Dies gilt auch für innerhalb der Lebensgemeinschaft lebende versicherte Kinder. Versicherungsschutz besteht ebenfalls für ein versichertes Kind, wenn es aufgrund der Scheidung bzw. Auflösung der Lebensgemeinschaft eine Schülerfahrt oder Klassenreise nicht antreten kann.
- 2.16 Leistung von Katastrophenhilfe durch die versicherte Person, sofern diese Mitglied von Feuerwehr oder Rettung ist.
- 2.17 Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer Schule, Universität bzw. Fachhochschule oder an einem College zur Vermeidung der zeitlichen Verlängerung des Schulbesuchs oder Studiums oder zur Erreichung des Schul- bzw. Studienabschlusses, sofern die versicherte Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht wurde und die Wiederholung in die Reisezeit fällt oder bis zu 14 Tage nach der Reise erfolgt.

3 Folgende Ereignisse sind nicht versichert

- 3.1 Bei Vertragsabschluss oder bei Reisebuchung bereits eingetretene oder für die versicherte Person oder die Risikoperson bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung bereits erkennbare Ereignisse.
- 3.2 Wenn das Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringen kann, die Reise absagt oder aufgrund der konkreten Umstände absagen müsste und nach

den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen rückzuvergüten. Zu den konkreten Umständen, unter denen die Reise abgesagt werden müsste, zählen unter anderem die Empfehlungen des EDA, nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.

- 3.3 Ereignisse aufgrund von Suchterkrankungen.
- 3.4 Bei Dienstreisen die Kosten aufgrund von Tod, schwerem Unfall, unerwarteter schwerer Erkrankung, sofern Ansprüche gegen den Arbeitgeber nicht vorab geltend gemacht wurden. Gleiches gilt für eine versicherte Person, sofern eine Privatreise aufgrund einer Stellvertreterregelung am Arbeitsplatz nicht wie geplant durchgeführt werden kann.
- 3.5 Krankheiten, die als psychische Reaktion auf Terroranschläge, Flugzeug- oder Busunglücke, Aviophobie (Flugangst), Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegs- oder Elementarereignissen, Krankheiten oder Seuchen auftreten.
- 3.6 Reiseunfähigkeit, sofern sie durch den vom Versicherer beauftragten Vertrauensarzt nicht bestätigt wird.
- 3.7 Auslagen für unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren sowie für Versicherungsprämien.
- 3.8 Kosten, Gebühren oder Guthabenverminderungen im Zusammenhang mit dem Verlust bzw. Verfall von Flugmeilen, Preisgewinnen oder anderen Nutzungsrechten (Time-Sharing usw.).
- 3.9 Gebühren für Visaerteilung.
- 3.10 Mehrfachbuchungen mit sich überschneidenden Reisezeiten.

4 In Ergänzung bzw. Präzisierung der Obliegenheiten im Schadenfall gemäss AVB A 6 gilt Folgendes

- 4.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu veranlassen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann, zum Beispiel eine unverzügliche Stornierung der Reise.
- 4.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen und/oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (hierzu zählt unter anderem die unverzügliche Anzeige eines versicherten Ereignisses bei der in AVB A 15 genannte Kontaktadresse).
- 4.3 Ist der Schaden aufgrund einer Erkrankung oder Verletzung der versicherten Person eingetreten, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der HanseMerkur International von ihrer Schweigepflicht entbunden werden.
- 4.4 Folgende Unterlagen sind der Schadenmeldung beizufügen:
 - Versicherungsnachweis bzw. Versicherungspolice
 - Annullationskostenrechnung
 - Schadenformular
 - Buchungsbestätigung
 - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die das Eintreten des Schadens belegen (zum Beispiel detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Attest des Arbeitgebers, Polizeireport usw.)
- 4.5 Im Falle eines Reiseabbruchs ist vorher die Notrufzentrale der HanseMerkur International zu kontaktieren.

C Reiseabbruch-Versicherung

1 Versicherungsleistungen, -beginn, -dauer und -voraussetzungen

Kann die versicherte Person aufgrund des Eintretens eines versicherten Ereignisses die versicherte Reise nicht wie geplant durchführen, erstattet die HanseMerkur International in den folgenden Fällen die Kosten bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme:

- 1.1 Vorzeitiger Abbruch der Reise:
 - zusätzliche Rückreisekosten und hierdurch unmittelbar verursachte sonstige Mehrkosten (ausgenommen Heilkosten), entsprechend der Art und Qualität der Reise,

- anteiliger Reisepreis der nicht genutzten Reiseleistungen vor Ort. Bei Abbruch der Reise innerhalb der ersten Hälfte der versicherten Reise, maximal jedoch in den ersten acht Reisetagen, wird der versicherte Reisepreis erstattet. An- und Abreisetag werden jeweils als volle Reisetage mitgerechnet.

- 1.2 Unterbrechung der Reise:
 - Nachreisekosten zum Wiederanschluss an die Reisegruppe, maximal jedoch bis zum Wert der noch nicht genutzten Reiseleistung oder
 - anteilige Kosten der nicht mehr in Anspruch genommenen Reiseleistungen.
- 1.3 Verspätete Rückkehr:
 - zusätzliche Rückreisekosten und hierdurch unmittelbar verursachte sonstige Mehrkosten (ausgenommen Heilkosten), entsprechend der Art und Qualität der Reise

2 Versicherte Ereignisse

- 2.1 Versichert sind folgende Ereignisse, vorausgesetzt, ihr Eintreten macht die planmässige Durchführung der Reise unzumutbar:
- 2.1.1 Sofern das betreffende Ereignis nach Abschluss der Versicherung eintritt, unerwartete schwere Erkrankung, schwerer Unfall, Schwangerschaftskomplikationen oder Tod
 - der versicherten Person,
 - einer Risikoperson gemäss AVB A 9.1 und A 9.2,
 - des Stellvertreters am Arbeitsplatz,
 - der Betreuungsperson der versicherten Person.
- 2.1.2 Impfunverträglichkeit der versicherten Person.
- 2.1.3 Bruch von Prothesen der versicherten Person.
- 2.1.4 Gelockerte implantierte Gelenke der versicherten Person.
- 2.1.5 Chronische Erkrankung, sofern die Reise wegen einer ärztlich attestierten, unerwarteten akuten Verschlimmerung abgebrochen werden muss. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Abschlusses der Versicherung der Gesundheitszustand der versicherten Person nachweislich stabil und die Person reisefähig war.
- 2.2 Beschädigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem ständigen Wohnort durch Diebstahl, Wasser, Feuer- oder Elementarschaden, sofern die Schadenhöhe mindestens CHF 2'500.- beträgt und Anwesenheit der versicherten Person unerlässlich ist. Versicherungsschutz besteht zudem, wenn ein mitversichertes Kind infolge eines solchen Ereignisses eine Schülerfahrt oder Klassenreise nicht fortsetzen kann.
- 2.3 Verhinderung der Rückreise durch Verspätung von mindestens zwei Stunden oder Ausfall eines öffentlichen Transportmittels, sofern das versäumte Anschlusstransportmittel Bestandteil der versicherten Reise ist.
- 2.4 Abbruch der Reise oder Verhinderung der planmässigen Rückreise aufgrund einer offiziellen Reisewarnung (zum Beispiel durch das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA) infolge von Naturkatastrophen (zum Beispiel Erdbeben, Verwüstungen durch Tsunamis bzw. Hurrikane oder Vulkanausbrüchen), Quarantänen, Epidemien, radioaktiver Strahlung, kriegerischen Ereignissen, Revolutionen, Rebellionen, inneren Unruhen, Aufständen oder Terroranschlägen.
- 2.5 Unerwartete Vorladung der versicherten Person als Zeuge vor Gericht, sofern das Gericht die Reisebuchung nicht als Grund für die Verschiebung der Vorladung akzeptiert. Der Gerichtstermin muss in die Reisezeit fallen.
- 2.6 Unerwarteter Termin der versicherten Person zur Organ- bzw. Gewebespende.
- 2.7 Adoption eines minderjährigen Kindes durch die versicherte Person, sofern die zum Vollzug der Adoption erforderliche Anwesenheit in die Reisezeit fällt.
- 2.8 Unerwartete Einberufung zum Militär- oder Zivildienst der versicherten Person, sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Kosten nicht von einem anderen

Kostenträger übernommen werden. Nicht versichert ist die Versetzung oder Entsendung von Zeit- oder Berufsmilitär.

- 2.9 Leistung von Katastrophenhilfe durch die versicherte Person, sofern diese Mitglied von Feuerwehr oder Rettung ist.

3 Folgende Ereignisse sind nicht versichert

- 3.1 Ereignisse aufgrund von Suchterkrankungen.
- 3.2 Bei Dienstreisen die Kosten aufgrund von Tod, schwerem Unfall, unerwarteter schwerer Erkrankung, sofern Ansprüche gegen den Arbeitgeber nicht vorab geltend gemacht wurden. Gleiches gilt für eine versicherte Person, sofern eine Privatreise aufgrund einer Stellvertreterregelung am Arbeitsplatz nicht wie geplant durchgeführt werden kann.
- 3.3 Krankheiten, die als psychische Reaktion auf Terroranschläge, Flugzeug- oder Busunglücke, Aviophobie (Flugangst), Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegs- oder Elementarereignissen, Krankheiten oder Seuchen auftreten.
- 3.4 Reiseunfähigkeit, sofern sie durch den vom Versicherer beauftragten Vertrauensarzt nicht bestätigt wird.
- 3.5 Auslagen für unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren sowie für Versicherungsprämien.
- 3.6 Kosten, Gebühren oder Guthabenverminderungen im Zusammenhang mit dem Verlust bzw. Verfall von Flugmeilen, Preisgewinnen oder anderen Nutzungsrechten (Time-Sharing usw.).
- 3.7 Gebühren für Visaerteilung.
- 3.8 Mehrfachbuchungen mit sich überschneidenden Reisezeiten.
- 3.9 Bei Vertragsabschluss oder bei Reisebuchung bereits eingetretene oder für die versicherte Person oder den Reisebegleiter bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung bereits erkennbare Ereignisse.

4 In Ergänzung bzw. Präzisierung der Obliegenheiten im Schadenfall gemäss AVB A 6 gilt Folgendes

- 4.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu veranlassen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann.
- 4.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen und/oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (hierzu zählt unter anderem die unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der in AVB A 15 genannten Kontaktadresse).
- 4.3 Ist der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung der versicherten Person eingetreten, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der HanseMerkur International von ihrer Schweigepflicht entbunden werden.
- 4.4 Folgende Unterlagen sind der Schadenmeldung anzufügen:
- Versicherungsnachweis bzw. Versicherungspolice
 - Annullationskostenrechnung
 - Schadenformular
 - Buchungsbestätigung
 - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die das Eintreten des Schadens belegen (zum Beispiel detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Attest des Arbeitgebers, Polizeirapport usw.).